

Satzung über die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Buchdorf

Die Gemeinde Buchdorf erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Verleihordnung für Ehrungen:

§ 1

Die Gemeinde Buchdorf ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- a) Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden
- b) Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- c) Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister"
- d) Verleihung der Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze
- e) Eintrag ins Goldene Buch

§ 2

Benennung von Straßen und Plätzen sowie öffentlichen Gebäuden nach Bürgern oder anderen Persönlichkeiten

1. Die Gemeinde Buchdorf benennt Straßen und Plätze sowie öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern oder anderen Persönlichkeiten. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur Verstorbene geehrt.
2. Die nach Bürgern oder anderen Persönlichkeiten benannten Straßen und Plätze oder öffentlichen Gebäude können nach Gemeinderatsbeschluß umbenannt werden, wenn bauliche Entwicklungen oder nachträglich offenkundige Tatsachen dies für angebracht erscheinen lassen.

§ 3

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

1. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Buchdorf lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn die zu ehrende Persönlichkeit durch besonders fruchtbares Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflußt und so das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat, oder wenn sie durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich der Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder des Sozialwesens das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat.
2. Das Ehrenbürgerrecht wird in der Regel nur an Personen verliehen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des Gemeinderates.

3. Das Ehrenbürgerrecht wird in einer Festsitzung des Gemeinderates durch den Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes.
4. Der Ehrenbürger ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
5. Der Ehrenbürgerbrief geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 4

Verleihung der Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister"

1. Die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" bedeutet eine außergewöhnliche Ehrung, die langjährigen und verdienstvollen Bürgermeistern verliehen werden kann. Voraussetzung hierfür ist
 - a) eine 20-jährige kommunalpolitische Tätigkeit bei der Gemeinde mit einer mindestens 10-jährigen Bürgermeistertätigkeit oder
 - b) die 18-jährige Ausübung des Amtes des Ersten Bürgermeisters bei der Gemeinde Buchdorf
2. Die Ehrenbezeichnung "Altbürgermeister" wird in einer Festsitzung des Gemeinderates oder in einem ähnlichen Rahmen verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.
3. Der "Altbürgermeister" ist zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.

§ 5

Verleihung der Bürgermedaille

1. Die Gemeinde Buchdorf verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille in Gold, Silber bzw. Bronze. Die Auszeichnung würdigt Verdienste um die Gemeinde Buchdorf (besondere wissenschaftliche Leistungen, Verdienste auf kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet, besonderes Wirken zum Wohle der Allgemeinheit, Schenkungen an die Gemeinde u.a.).
2. a) Die Bürgermedaille in Gold kann an höchstens fünf lebende Personen verliehen werden. Sie stellt eine außergewöhnliche Auszeichnung dar. Sie wird verliehen für eine lange, verantwortliche Tätigkeit (z.B. als Pfarrer, Bürgermeister) für die Gemeinde.

- b) Die Bürgermedaille in Silber kann an höchstens zwölf lebende Personen verliehen werden. Sie stellt eine große Auszeichnung dar. Sie wird verliehen für langjährige Mitarbeit in den Gremien der Gemeinde (z.B. mindestens 20-jährige Mitgliedschaft im Gemeinderat), der Kirche oder des gesellschaftlichen Lebens.
 - c) Die Bürgermedaille in Bronze kann an höchstens zwanzig lebende Personen verliehen werden. Mit dieser Auszeichnung soll der Einsatz für das Allgemeinwohl gewürdigt werden, insbesondere auch im Bereich des Vereinswesens.
3. Die Bürgermedaille wird in einer Sitzung des Gemeinderates zusammen mit einer Urkunde, die die Verdienste der zu ehrenden Persönlichkeit aufzeigt, verliehen.
 4. Der Träger der Bürgermedaille soll zu besonderen Veranstaltungen der Gemeinde eingeladen werden.
 5. Bürgermedaille und Urkunde werden Eigentum der geehrten Persönlichkeiten. Sie verbleiben auch nach deren Tod den Erben als Andenken.

§ 6 Eintrag in das Goldene Buch

Die Gemeinde Buchdorf ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch einen Eintrag ins Goldene Buch. Er soll möglichst in einer Festsitzung des Gemeinderates erfolgen.

§ 7 Ehrung verstorbener Bürgermeister, Gemeinderäte und verdienter Persönlichkeiten

- a) Die Gemeinde Buchdorf ehrt verstorbene, ehemalige und amtierende Bürgermeister bzw. Gemeinderäte grundsätzlich durch einen Nachruf in der Donauwörther Zeitung und mit einer Blumenschale am Grab. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister in Absprache mit seinem Stellvertreter und dem dienstältesten Gemeinderatsmitglied.
- b) Verdiente Persönlichkeiten (z. B. Ehrenbürger) sollen in geeigneter Weise geehrt werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister in Absprache mit seinem Stellvertreter und dem dienstältesten Gemeinderatsmitglied.

§ 8
Vorschlagsrecht

1. Berechtig für die Einreichung von Vorschlägen der unter den §§ 2 bis 6 genannten Ehrungen sind der Bürgermeister und jedes Gemeinderatsmitglied. Darüber hinaus können auch von allen in Buchdorf tätigen demokratischen Parteien, Verbänden, Organisationen, Vereinen und Einzelpersonen Vorschläge an den Gemeinderat herangetragen werden.
2. Die Vorschläge bedürfen der Schriftform und müssen eine ausführliche Begründung enthalten.
3. Der Bürgermeister legt die Vorschläge zur Beratung und Beschlußfassung dem Gemeinderat vor. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Das Ergebnis der Beschlußfassung wird ohne Abstimmungsverhältnis bekanntgegeben.

§ 10
Allgemeines

1. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der genannten Auszeichnungen verliehen werden.
2. Ausgesprochene Ehrungen können vom Gemeinderat wegen unwürdigen Verhaltens des Geehrten mit zwei Drittel Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl widerrufen werden. Der Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte bringt auf jeden Fall den Verlust der Auszeichnungen nach dieser Satzung mit sich (§§ 2 - 6). Die Auszeichnungen sind in diesem Falle zurückzugeben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Buchdorf, 15. April 1996
GEMEINDE


Vellingner
Erster Bürgermeister